



Information zur gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Großostheim

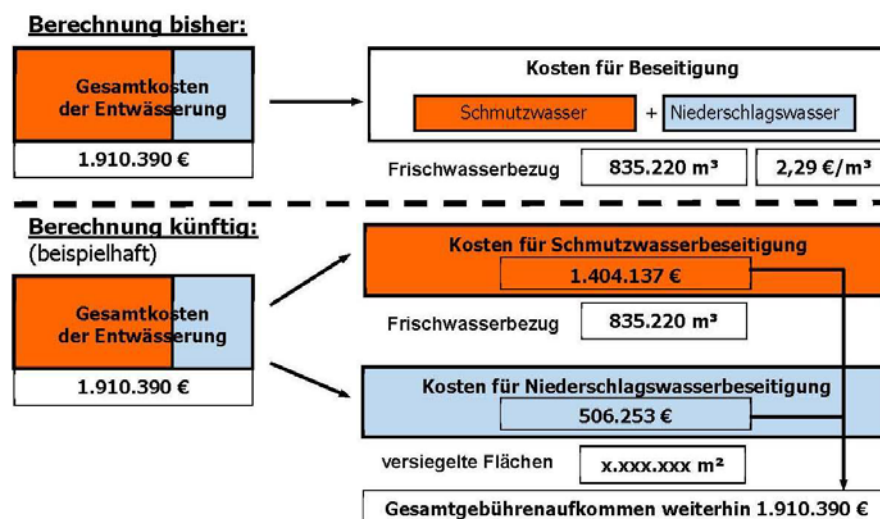
Der **Marktgemeinderat Großostheim** hat beschlossen, auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen die sogenannte „getrennte Abwassergebühr“ einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes zum 01.01.2018 soll nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen. Mit der Einführung der getrennten Veranlagung wird die bestehende Abwassergebühr aufgeteilt in eine Einleitungsgebühr für Schmutzwasser und eine Niederschlagswassergebühr für die Entwässerung des Regenwassers bei versiegelten Flächen. Der Markt hat sich dabei für die Einführung der Niederschlagswassergebühr nach dem **Grundstücksabflussbeiwertverfahren** entschieden.

Zwischenzeitlich sind die umfangreichen Vorarbeiten für diese Maßnahme bereits angelaufen. Im Frühjahr/Sommer 2017 bekommen alle betroffenen Gebührensschuldner die individuellen Erhebungsbögen zugesandt, in denen die ermittelten Flächendaten dargestellt sind. Im Anschluss danach finden Bürgersprechstunden statt, in denen grundstücksbezogene Rückfragen beantwortet werden und Einwände vorgebracht werden können.

Zu einer ersten allgemeinen Vorabinformation sollen nachfolgende Erläuterungen dienen:

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m³ Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m³ die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden, oder ob das Niederschlagswasser versickert wurde, die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr. Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte, als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus. Da auch für die Behandlung des Niederschlagswasser hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und auf der Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= gesplittete Gebühren). Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden. Diese werden mit den Erhebungsbögen je Grundstück einzeln ermittelt.





Information zur gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Großostheim

Mit der Einführung des neuen Gebührenmaßstabes wird **keine zusätzliche Abwassergebühr erhoben, sondern es werden die vorhandenen Kosten**, die bisher allein nach dem Frischwassermaßstab umgelegt wurden, **auf zwei getrennte Bereiche** (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) **aufgeteilt. Das bisher für die Kalkulation maßgebliche jährliche Gebührenaufkommen für die Entwässerungseinrichtung bleibt insgesamt gleich.**

2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Grundflächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind, sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt).

Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

3. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Beispiel:

Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

4. Was ist der Grundstücksabflussbeiwert?

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,33 bedeutet z. B., dass 33 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,17 eine minimale Bebauungsdichte und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,95 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet. Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte werden bei den einzelnen Grundstücken im Gemeindegebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe bebaute und befestigte Fläche: gesamte Grundstücksfläche = Spalte C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.



Information zur gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Großostheim

Es werden voraussichtlich 6 Grundstücksabflussbeiwerte festgelegt:

A	B	C	D
Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
I	0,17	> 0,09 - 0,25	minimal
II	0,33	> 0,25 - 0,41	gering
III	0,49	> 0,41 - 0,57	normal
IV	0,65	> 0,57 - 0,73	hoch
V	0,81	> 0,73 - 0,89	sehr hoch
VI	0,95	> 0,89 - 1,00	maximal

5. Wie errechnet sich die gebührenpflichtige Fläche?

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Spalte B der Tabelle unter Nr. 4) multipliziert wird. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche. Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Spalte C der Tabelle unter Nr. 4) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe unter- oder überschritten, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

6. Was ist zu tun, wenn die ermittelte gebührenpflichtige Fläche von der tatsächlich bebauten bzw. befestigten Fläche abweicht?

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es in Einzelfällen zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, und den ermittelten gebührenpflichtigen Flächen kommen. Die Vermutung seitens des Satzungsgebers, dass die ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten entspricht, kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes (siehe Spalte C der Tabelle unter Nr. 4) über- oder unterschreitet.

Anträge zur Änderung der erfassten Flächen können im Frühjahr/Sommer 2017 bei den eigens dafür vorgesehenen Bürgersprechstunden gestellt werden.

7. Was zählt zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken etc.



Information zur gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Großostheim

8. Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne ohne Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet.

Inwieweit Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, gebührenmindernd berücksichtigt werden sollen, ist durch den Marktgemeinderat noch nicht endgültig entschieden. Eine Entscheidung wird bis spätestens zum Satzungsbeschluss im Jahr 2017 getroffen werden.

9. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, demnächst Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück versiegelte oder bebaute Flächen vorhanden sind und das Regenwasser von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, ist eine Niederschlagswassergebühr zu entrichten.

10. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

11. Wie kann Niederschlagswasser versickert werden?

Mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wurden Bestimmungen erlassen, unter deren Einhaltung eine Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser erlaubnisfrei vorgenommen werden kann.

Nach Art. 18 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Landratsamt – Bereich Wasserrecht – aufzunehmen.

Bei **allgemeinen Fragen** zu dem Einführungsverfahren stehen Ihnen im Rathaus unsere Mitarbeiter

Herr Schott (Tel.: 06026/5004-5300)

und

Herr Wolf (Tel.: 06026/5004-5320)

zu den allgemeinen Bürosprechstunden gerne zur Verfügung. **Grundstücksbezogene Einzelfragen** bitten wir nach Erhalt der Erhebungsbögen **im Rahmen der vorgesehenen speziellen Bürgersprechstunden** zu stellen. Die Termine hierzu werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.